

ERSTER PRIVATER INVESTMENTCLUB BÖRSEBIUS ZENTRAL (GbR)

Nachtrag Nr. 2 vom 08.11.2013
gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz

Nachtrag Nr. 2 der ERSTER PRIVATER INVESTMENTCLUB BÖRSEBIUS ZENTRAL (GbR) vom 08.11.2013 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 4. Januar 2008 (nachfolgend: „Verkaufsprospekt“) einschließlich des Nachtrags Nr. 1 vom 12.05.2010 (nachfolgend: „Nachtrag Nr. 1“) betreffend das öffentliche Angebot von GbR-Gesellschaftsanteilen an der ERSTER PRIVATER INVESTMENTCLUB BÖRSEBIUS ZENTRAL (GbR).

Dieser Nachtrag ist den potenziellen Gesellschaftern zusammen mit dem Verkaufsprospekt und dem Nachtrag Nr. 1 auszuhändigen. Der Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Dokumente sind in der Beitrittserklärung eines später hinzutretenden Gesellschafters zu bestätigen.

ERSTER PRIVATER INVESTMENTCLUB BÖRSEBIUS ZENTRAL (GbR) als Anbieter der GbR-Gesellschaftsanteile gibt folgende bis zum 08.11.2013 eingetretene Veränderungen bekannt:

1. S. 10 (3.2. Marktrisiken)¹

Der Abschnitt „3.2. Marktrisiken“ des Verkaufsprospekts in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 (vgl. Ziffer 4 des Nachtrags Nr. 1) wird hinsichtlich der allgemeinen Anlagerisiken wie folgt ergänzt:

Regulatorische Anforderungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend: „KAGB“) in Kraft getreten. Es ist nicht auszuschließen, dass die ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG, in die der Investmentclub Börsebius mit derzeit 34,60 % seines Vermögens investiert ist, in den Anwendungsbereich des KAGB fällt und damit zukünftig die regulatorischen Anforderungen des KAGB erfüllen muss. In diesem Fall würde die Erfüllung der durch das KAGB eingeführten Pflichten und Standards bei der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG einen erheblichen, derzeit noch nicht bezifferbaren Kostenaufwand verursachen. Der zusätzliche Kostenaufwand besteht zum einen aus einmaligen Mehrkosten für die Anpassung der Verhältnisse der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG an die Vorgaben des KAGB. Zum anderen erhöhen sich auch die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG. Die Kosten können erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Vermögens der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG haben, was wiederum zu negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Vermögens des Investmentclubs Börsebius führen kann. Sofern die ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG – sollte sie in den Anwendungsbereich des KAGB fallen – diese aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen kann oder will, besteht das erhebliche Risiko, dass die ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG abgewickelt werden muss. Dies könnte ebenfalls zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Vermögens des Investmentclubs Börsebius führen.

¹ Die nachfolgenden Seitenangaben beziehen sich auf den Verkaufsprospekt vom 4. Januar 2008.

2. S. 14 (3.5. Risiken in der Person der Vertragspartner und aus der Struktur der Anlage)

Der Abschnitt „3.5. Risiken in der Person der Vertragspartner und aus der Struktur der Anlage“ des Verkaufsprospekts in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 (vgl. Ziffer 7 des Nachtrags Nr. 1) wird in Bezug auf das Rechtsänderungsrisiko wie folgt ergänzt und aktualisiert:

Regulatorische Anforderungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Am 22. Juli 2013 ist das KAGB in Kraft getreten. Es besteht das erhebliche Risiko, dass der Investmentclub Börsebius dem Anwendungsbereich des KAGB unterfällt.

Die Anwendbarkeit des KAGB auf den Investmentclub Börsebius würde dazu führen, dass der Investmentclub Börsebius weitreichende regulatorische Anforderungen zu beachten hätte. Exemplarisch sind zu erwähnen:

- Erfordernis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft: Die Verwaltung eines Investmentvermögens erfolgt durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend: „KVG“). Der Geschäftsbetrieb einer KVG bedarf einer Erlaubnis durch die BaFin.
- Erfordernis einer Verwahrstelle: Für das Investmentvermögen ist künftig von Seiten der KVG eine Verwahrstelle zu bestellen. Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Verwahrstelle bedarf der Genehmigung durch die BaFin.
- Beachtung der rechtlichen Vorgaben des KAGB: Es sind die rechtlichen Vorgaben des KAGB für die Ausgestaltung der Investmentvermögen, insbesondere die Beschränkungen der zulässigen Rechtsformen zu beachten.
- Erfordernis von Anlagebedingungen: Für ein Investmentvermögen müssen künftig Anlagebedingungen erstellt werden. Die Anlagebedingungen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der BaFin.
- Anzeigeverfahren für Vertrieb: Vor dem Vertrieb von Anteilen hat die KVG ein Anzeigeverfahren bei der BaFin zu durchlaufen.

Es besteht das erhebliche Risiko, dass der Investmentclub Börsebius nicht in der Lage sein wird, die im KAGB vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen innerhalb des Übergangszeitraums bis 21.07.2014 zu erfüllen. Angesichts der Beschränkungen der zulässigen Rechtsformen wird der Investmentclub Börsebius nicht als Gesellschaft bürgerlichen Rechts weitergeführt werden können. Zudem besteht das Risiko, dass die künftig erforderlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden. Kann auch nur eine der regulatorischen Anforderungen nicht erfüllt werden, besteht das Risiko, dass der Investmentclub Börsebius abgewickelt werden muss. Die Abwicklung des Investmentclubs Börsebius könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Vermögens des Investmentclubs Börsebius haben.

Unabhängig hiervon würde die Erfüllung der durch das KAGB eingeführten Pflichten und Standards einen erheblichen, derzeit noch nicht bezifferbaren Kostenaufwand verursachen. Der zusätzliche Kostenaufwand besteht zum einen aus einmaligen Mehrkosten für die Anpassung an die Vorgaben des KAGB. Zum anderen erhöhen sich auch die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs etwa aufgrund zusätzlicher Rechnungslegungs- und Bewertungspflichten. Die Kosten würden erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Vermögens des Investmentclubs Börsebius haben.

Mögliche Erlaubnispflicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen

Selbst wenn der Investmentclub Börsebius nicht in den Anwendungsbereich des KAGB fiele, können sich für Investmentclubs und ihrer Geschäftsführung auch Erlaubnispflichten nach dem Gesetz über das Kreditwesen (nachfolgend: „KWG“) ergeben. In dem Merkblatt „Hinweise zur finanzaufsichtsrechtlichen Erlaubnispflicht von Investmentclubs und ihrer Geschäftsführer“ vom 9. Juni 2011, das die BaFin zuletzt am 18. Juli 2013 geändert hat, (nachfolgend: „Merkblatt zu Investmentclubs“) formuliert die BaFin Voraussetzungen, unter denen Investmentclubs und ihre Geschäftsführer keine Erlaubnis nach dem KWG benötigen. Der Investmentclub Börsebius erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Würde der Investmentclub Börsebius und seine Geschäftsführung dem Anwendungsbereich des KWG unterliegen, hätte dies folgende Auswirkungen:

Der Investmentclub Börsebius und seine Geschäftsführung würden eine Erlaubnis der BaFin benötigen. Die mit einer Erlaubnispflicht verbundenen Anforderungen würden Kosten in erheblicher Höhe verursachen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Vermögens des Investmentclubs Börsebius haben würden.

Sofern der Investmentclub Börsebius und seine Geschäftsführung diese aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen könnten oder möchten, müsste der Investmentclub Börsebius abgewickelt werden.

Nach Ansicht der BaFin sind bei Investmentclubs in Form einer Personengesellschaft Erlaubnisträger die jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter. Hiernach wären für jeden einzelnen Gesellschafter des Investmentclubs Börsebius durch die BaFin bestimmte Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen und kostenpflichtig zu bescheiden. Zudem würden sich die Gesellschafter strafbar machen, wenn sie sich ohne Erlaubnis der BaFin am Investmentclub Börsebius beteiligen würden. Für die Erbringung von Finanzdienstleistungen ohne die hierzu erforderliche Erlaubnis sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe vor. In diesem Fall könnte die BaFin auch aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen einen solchen Gesellschafter des Investmentclubs Börsebius ergreifen, die bis zur Untersagung bzw. Abwicklung seiner Beteiligung am Investmentclub Börsebius gehen können.

3. S. 33 (9.2. Gesellschafterstruktur)

Der Abschnitt „9.2. Gesellschafterstruktur“ des Verkaufsprospekts in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 (vgl. Ziffer 16 des Nachtrags Nr. 1) wird wie folgt ergänzt und aktualisiert:

Anzahl der Gesellschafter	
zum 04.01.2008	4
zum 31.12.2008	1.722
zum 31.12.2009	1.705
zum 31.12.2010	1.596
zum 31.12.2011	1.519
zum 31.12.2012	1.411

4. S. 35 (10.2. Aktuelle Struktur)

Der Abschnitt „10.2. Aktuelle Struktur“ des Verkaufsprospekts in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 (vgl. Ziffer 18 des Nachtrags Nr. 1) wird wie folgt ergänzt und aktualisiert:

Zusammensetzung und Wertentwicklung des Gesellschaftsvermögens				
Stichtag	Depot in Euro	Liquidität in Euro	Gesamtvermögen in Euro	Wertentwicklung des Gesellschafts- vermögens in %*
31.12.2008	159.874.954,29	11.122.571,57	170.997.525,86	- 5,67
31.12.2009	162.022.773,23	9.513.971,13	171.536.744,36	- 0,61
31.12.2010	163.845.730,51	3.657.104,92	167.502.835,43	4,02
31.12.2011	143.883.968,67	1.857.094,77	145.741.063,44	-9,85
31.12.2012	138.331.919,61	5.061.256,21	143.393.175,82	5,46

* Im Verhältnis zum Vorjahr. Die Wertentwicklung des Gesellschaftsvermögens (bezogen auf den Anteilspreis) in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Investmentclubs zu.

5. S. 39 ff. (12.2. Das Gesellschaftsdepot)

Der Abschnitt „12.2. Das Gesellschaftsdepot“ des Verkaufsprospekts in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 (vgl. Ziffer 20 des Nachtrags Nr. 1) wird wie folgt ergänzt und aktualisiert:

Mit Gesellschafterbeschluss vom 09.11.2012 wurden unter anderem die Anlagenrichtlinien mit Wirkung zum 09.11.2012 geändert.

Bei der Anlage des Gesellschaftsvermögens in die zulässigen Anlageinstrumente sind die Anlagebeschränkungen nur noch im Zeitpunkt des Kaufes des entsprechenden Wertpapiers anzuwenden.

Dies hat zur Folge, dass für den Finanzportfolioverwalter keine Verpflichtung besteht, die Zusammensetzung des Gesellschaftsvermögens in Einklang mit den Anlagerichtlinien zu bringen, wenn die Zusammensetzung des Gesellschaftsvermögens etwa infolge von Wertschwankungen einzelner Anlageinstrumente in Widerspruch zu den in den Anlagerichtlinien festgelegten Beschränkungen gerät.

6. S. 52 (15. Jüngste Entwicklung und Perspektiven)

Der Abschnitt „15. Jüngste Entwicklung und Perspektiven“ des Verkaufsprospekts in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 (vgl. Ziffer 28 des Nachtrags Nr. 1) wird wie folgt ergänzt und aktualisiert:

Neuer Finanzportfolioverwalter

Mit Gesellschafterbeschluss vom 09.11.2012 wurde beschlossen, dass die Zusammenarbeit mit der Promont AM AG, die mit der Verwaltung des Vermögens des Investmentclubs Börsebius beauftragt ist, beendet werden soll. Der genaue Zeitpunkt der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags wurde in das Ermessen des Geschäftsführers gestellt. Der Vermögensverwaltungsvertrag mit der Promont AM AG wurde zum 31.12.2012 beendet.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 09.11.2012 wurde beschlossen, dass die FICON Financial Consultants GmbH die Finanzportfolioverwaltung für den Investmentclub übernehmen soll. Der genaue Zeitpunkt der Mandatserteilung wurde in das Ermessen des Geschäftsführers gestellt. Der Investmentclub hat die FICON Financial Consultants GmbH zum 01.01.2013 zum Finanzportfolioverwalter des Investmentclubs bestellt.

Mit notarieller Urkunde vom 21.11.2012 wurde Herrn Rombach unwiderruflich und befristet bis zum 20. Mai 2013 angeboten, 40 % der Anteile an der FICON Financial Consultants GmbH für 100.000 Euro zu erwerben. Dieses Angebot hat Herr Rombach nicht angenommen. Das Angebot ist damit erloschen.

Mit derselben notariellen Urkunde wurde drei Angebotsempfängern unwiderruflich und befristet bis zum 20.11.2013 angeboten, zusammen 40 % der Geschäftsanteile an der FICON Financial Consultants GmbH für 100.000 Euro zu erwerben. Das Angebot steht insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Investmentclub die FICON Financial Consultants GmbH mit dem Fondsadvisory an den RR-Publikumsfonds, nämlich die RRAAnalysis TopSecret Universal, RR Analysis Börsebius MXUniversal und RR Analysis Börsebius Rent Universal beauftragt bzw. bei der Universal Investment GmbH initiiert, dass die FICON Financial Consultants GmbH Fondsadvisor für die drei vorgenannten Fonds wird. Die Angebotsempfänger haben sich in derselben Urkunde verpflichtet, im Falle der Angebotsannahme die erworbenen Geschäftsanteile an der FICON Financial Consultants GmbH auf schriftliche Anforderung von Herrn Rombach zu denselben Konditionen auf diesen oder einen von ihm zu benennenden Dritten zu übertragen. Diese Verpflichtung gilt bis max. zwei Jahre ab Fälligkeit des Kaufpreises für den Erwerb der Geschäftsanteile durch die Angebotsempfänger.

7. S. 53 – 78 (B. Gesellschaftsvertrag)

Der Abschnitt „B. Gesellschaftsvertrag“ des Verkaufsprospekts in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 (vgl. Ziffer 29 des Nachtrags Nr. 1) wird wie folgt ergänzt und aktualisiert:

Mit Gesellschafterbeschluss vom 09.11.2012 wurde der Gesellschaftsvertrag mit Wirkung zum 09.11.2012 geändert. Die Änderungen sind nachfolgend unterstrichen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

ERSTER PRIVATER INVESTMENTCLUB BÖRSEBIUS ZENTRAL (GbR)

- Gesellschaftsvertrag -

Zur Gründung einer Gesellschaft mit dem Ziel gemeinsamen Wertpapiersparens und der Weiterbildung der Gesellschafter zur Verbesserung des Börsenwissens (gleichzeitig Satzung der Gesellschaft)

Die nachstehend aufgeführten Personen

I. als Gründungsgesellschafter/in

Herr Diplom-Ökonom Reinhold Rombach, Wirtschaftsjournalist Kolumnist „Börsebius“ des Deutschen Ärzteblattes, Franz-Marc-Str. 4, 50999 Köln

Herr Prof.Dr.med.Dr.h.c. Wilhelm-Wolfgang Höpker, Schrödersweg 10, 22453 Hamburg

Frau Manuela Piller, Einruhrstr. 90, 41199 Mönchengladbach

Herr Heinz Kempen, Krähenweg 4, 50997 Köln

durch Unterschrift am Ende dieses Vertragstextes und die besondere Beitrittserklärung eines Gründungsgesellschafters

II. als später hinzutretende Gesellschafter

durch die gesonderte Beitrittserklärung eines später hinzutretenden Gesellschafters mit ausdrücklicher Anerkennung dieses Gesellschaftsvertrages

schließen sich durch folgenden Vertrag zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen:

§ 1 (Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft)

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen: „ERSTER PRIVATER INVESTMENTCLUB BÖRSEBIUS ZENTRAL (GbR)“.

§ 2 (Zweck der Gesellschaft)

1. Zweck der Gesellschaft ist das langfristige gemeinsame Wertpapiersparen und die Verbesserung des Börsenwissens durch regelmäßige Unterrichtung und Weiterbildung der Gesellschafter.
2. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3 (Sitz der Gesellschaft)

Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Gesellschafter)

1. Gesellschafter können nur natürliche Personen sein. Eheleute, Lebenspartnerschaften oder Geschwister können ebenfalls Gesellschafter werden,

das Stimmrecht ist dann allerdings auf eine Person beschränkt (§ 16, Abs. 1). Bei Minderjährigen bedarf es jedoch der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

2. Die Zahl der Gesellschafter ist nicht beschränkt.
3. Neben den Gründungsgesellschaftern kann weiterer, später hinzutretender Gesellschafter werden, wer die Beitrittserklärung des später hinzutretenden Gesellschafters unter ausdrücklicher Anerkennung des Gesellschaftsvertrages unterzeichnet und die von ihm zu erbringende Einlage leistet. Zur Wirksamkeit des Beitritts bedarf es einer Annahmeerklärung durch den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird von allen Gesellschaftern bevollmächtigt, die Beitrittserklärung des Beitrittswilligen auch in ihrem Namen anzunehmen oder die Aufnahme abzulehnen.
4. Jeder neue Gesellschafter nimmt ab dem nächsten 10. des Monats oder dem 20. des Monats oder dem Ultimo des Monats anteilig am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil, ab dem seine Einlage eingegangen ist (Valutadatum).
5. Wird die Beitrittserklärung durch den Geschäftsführer gem. § 5 Abs. 3 aus Gründen, die in der Person des Beitrittswilligen liegen, nicht angenommen, ist die geleistete Einlage unverzüglich wieder zurückzugewähren. Gründe für die Nichtannahme des Beitrittswilligen können aber auch das Fehlen von Unterlagen (z.B. WpHG-Bogen) sein, die der Beitrittswillige auch nach Aufforderung nicht beigebracht hat. Der Geschäftsführer braucht die Nichtannahme des Beitrittswunsches nicht zu begründen.

§ 6 (Gesellschaftsvermögen)

1. Die Gründungsgesellschafter sind, ebenso wie die später hinzutretenden Gesellschafter, anteilig am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und leisten Einlagen und weitere Beiträge gemäß den getroffenen Vereinbarungen. Lediglich der Gründungsgesellschafter Reinhold Rombach erbringt keine Einlage und keine weiteren Beiträge und ist demnach auch nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
2. Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. § 427 BGB findet keine Anwendung.

§ 7 (Konto und Depot)

1. Die Gesellschaft eröffnet Gesellschaftskonten mit den dazugehörigen Wertpapierdepots bei:
 - der Commerzbank Köln
 - der Commerzbank Dormagen
 - der Ebase (European Bank for Fund Services GmbH)

Der Gründungsgesellschafter, Herr Reinhold Rombach, wird ausdrücklich ermächtigt, als Einzelvertretungsbefugter die oben genannten Gesellschaftskonten einzurichten. Herr Reinhold Rombach ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Weitere spätere Gesellschaftskonten-Eröffnungen bzw. Gesellschaftsdepots bedürfen eines Beschlusses des Anlageausschusses. Ein Gesellschaftskonto oder ein Gesellschaftsdepot bei einer anderen Bank darf nur dann eröffnet werden, wenn

diese in sehr ähnlichem Umfang Spesenvergünstigungen wie bei den bestehenden Geschäftsverbindungen zusagt.

Der Geschäftsführer wird ausdrücklich ermächtigt, als Einzelvertretungsbefugter die weiteren Gesellschaftskonten und Gesellschaftsdepots einzurichten. Inhaber der Gesellschaftskonten und der Gesellschaftsdepots muss die Gesellschaft sein.

2. Der Umfang der Vertretungsmacht des Geschäftsführers bestimmt sich im Übrigen nach § 18 dieses Vertrages.

§ 8 (Beiträge)

1. Die für jeden Gesellschafter erstmals zu erbringende Einlage beträgt mindestens 25.000,-- Euro. Die Einzahlung eines höheren Betrages als Gesellschaftseinlage ist zulässig, jedoch nur in glatten Tausender-Summen (z. B. 42.000,-- Euro).
2. Weitere Einlagen zu späteren Zeitpunkten sind statthaft.
3. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, monatlich zusätzlich bis zum 10. eines jeden Monats einen Mindestbeitrag von 150,-- Euro oder ein Mehrfaches hiervon auf das laufende Konto der Gesellschaft einzuzahlen oder per Bankeinzug einziehen zu lassen.
4. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung kann aus wichtigem Grund vorübergehend durch den Geschäftsführer ausgesetzt werden. Die Nachentrichtung ausgefallener Beitragsleistungen ist in einer Summe oder in Raten möglich. Die Nachentrichtung kann auf Verlangen des Gesellschafters aus wichtigem Grund endgültig ausgesetzt werden.
5. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung über die ausgefallenen Beiträge zu berichten.
6. Spätere Entnahmen sind jederzeit möglich, aber nur, soweit der Wert des Anteils am Gesellschaftsvermögen nicht unter 25.000,-- Euro fällt. Entnahmen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende anzukündigen. Zur Bewertung gilt § 9, Ziffer 4 und § 20, Ziffer 3. Das Recht, die Mitgliedschaft jederzeit nach § 20 dieses Vertrages fristgerecht zu kündigen, ist davon unberührt.
7. Ab einem Zeitpunkt seiner Wahl kann sich der Gesellschafter auch monatlich oder quartalsweise einen festen Auszahlungsbetrag (Rentenmodell) unter gleichzeitigem Verzicht auf die monatliche Teileinlage zukommen lassen. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Auszahlungsauftrages seitens des Gesellschafters. Der Gesellschafter entscheidet selbst die Höhe des Auszahlungsbetrages (mit Kapitalverzehr oder ohne). Wählt der Gesellschafter das Rentenmodell, gilt § 8, Ziffer 6, Satz 1 nicht. Mit dem Zeitpunkt der Zahlung des letzten verfügbaren Betrages erlischt automatisch der Gesellschafterstatus, einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Inanspruchnahme des Rentenmodells führt zu keinen weiteren Kosten (außer denen in diesem Vertrag bereits genannten).

§ 9 (Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen)

1. Die Beitragsleistungen der Gesellschafter werden in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (Unit-System).

2. Bei Gründung der Gesellschaft ergeben je 1.000 Euro Beitrag einen vollen Anteil.
3. Danach werden auf weitere Einzahlungen Anteile gutgeschrieben, deren Wert sich aus der Summe des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis zur Anzahl der gutgeschriebenen Anteile ergibt.
4. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich jeweils am Tage der letzten Börsennotiz. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börse bewertet. Soweit ein Börsenkurs nicht feststellbar ist, hat der Anlageausschuss eine Bewertung vorzunehmen. Für den Fall einer Wertpapierleihe (siehe hierzu § 10, Ziffer 2 dieses Vertrages) ist der Rückübertragungsanspruch der Wertpapiere mit dem Börsenkurs zum Zeitpunkt der eingegangenen Wertpapierleihe anzusetzen.
5. Die Depotbewertung, aus der sich der jeweilige Anteilswert ergibt, ist allen Gesellschaftern mindestens quartalsweise zu jedem Quartalsbeginn auszuhändigen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Depotbewertung hat der Gesellschafter spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Gesellschaft bei Zusendung der Depotbewertung besonders hinweisen. Der Gesellschafter kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Depotbewertung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Depotbewertung unrichtig oder unvollständig ist.
6. Der jeweilige Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft abtretbar oder übertragbar.

§ 10 (Verwendung der Einzahlungen und der Erträge)

1. Die Einlagen und Beiträge sowie die erzielten Erträge dürfen nur zu Anlagezwecken, zur Auszahlung an Gesellschafter nach Maßgabe dieses Vertrages sowie zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden.
2. Anlagen dürfen ausschließlich in folgende Anlageinstrumente getätigt werden: börsennotierte Wertpapiere, nicht börsennotierte Schuldverschreibungen deutscher Banken, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, Anteile an Investmentfonds sowie kurzfristig in Tages- und Festgelder. Als börsennotiert gelten auch Wertpapiere, die im Freiverkehr gehandelt werden. Die Anlage in Investmentfonds ist nur zulässig, wenn diese Fonds in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind und der übliche Ausgabeaufschlag mindestens halbiert ist. Die Fonds RR Analysis TopSelect Universal, RR Analysis BÖRSEBIUS MX Universal, RR Analysis BÖRSEBIUS Rent Universal sollen aufgrund ihrer attraktiven Kostenstruktur im Rahmen der Anlagegrenzen nach Ziffer 3 bevorzugt erworben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Finanzportfolioverwalter aufgrund seiner Tätigkeit als Berater dieser Fonds von der Kapitalanlagegesellschaft Universal-Investment-GmbH Beraterprovisionen erhält und behält. Hiermit erklären sich die Gesellschafter und die Gesellschaft ausdrücklich einverstanden. Warentermingeschäfte sind ausdrücklich verboten. Wertpapierleihen sind zulässig, sofern der Investmentclub als Leihgeber auftritt. Mit Wertpapierleihen beabsichtigt der Investmentclub die Erzielung von Zusatzerträgen. Für die Bewertung des Rückübertragungsanspruchs der Wertpapiere gilt § 9 Ziffer 4 Satz 4.

3. Bei der Anlage in die zulässigen Anlageinstrumente sind folgende Beschränkungen zu beachten, die ausschließlich zum Zeitpunkt des Kaufes des entsprechenden Wertpapiers anzuwenden sind:
- mindestens 60 % des Gesellschaftsvermögens ist zu investieren in börsennotierte Rentenwerte, in Rentenfonds, in Gemischte Fonds, in börsennotierte Wandelschuldverschreibungen, in börsennotierte Genussscheine und andere börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen sowie in Tages- und Festgelder und Wertpapierleihen. Ein Gemischter Fonds ist in die Mindestquote von 60 % dann einzurechnen, sofern der Gemischte Fonds höchstens 33,33 % seines Vermögens in Aktienanlagen halten darf. In börsennotierte Wandelschuldverschreibungen dürfen nicht mehr als 15 % des Gesellschaftsvermögens investiert werden. In andere börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen sowie Wertpapierleihen dürfen ebenfalls jeweils nicht mehr als 15 % des Gesellschaftsvermögens investiert werden.
 - höchstens 40 % des Gesellschaftsvermögens kann in Aktien oder in Aktienfonds investiert werden.
 - höchstens 10 % des Gesellschaftsvermögens kann in Freiverkehrsaktien investiert werden. Die erworbenen Freiverkehrsaktien sind in die Aktienquote von 40 % einzurechnen.
 - der Investmentclub kann sich mit bis zu 25 % des Gesellschaftsvermögens an der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG beteiligen, da dort mit mehreren Zielgesellschaften dem Prinzip der Risikostreuung ausreichend Rechnung getragen ist. Die im Freiverkehr gehandelten Aktien der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG sind nicht in die Quote für Freiverkehrsaktien von 10 % einzurechnen; sie sind jedoch in die Aktienquote von 40 % einzurechnen.
 - höchstens 20 % des Gesellschaftsvermögens kann in Gemischte Fonds investiert werden. In die Quote von 20 % sind auch Gemischte Fonds einzurechnen, die höchstens 33,33 % ihres Vermögens in Aktienanlagen halten dürfen.
 - höchstens 20 % des Gesellschaftsvermögens kann in nicht börsennotierte Schuldverschreibungen deutscher Banken investiert werden.
4. Das Gesellschaftsvermögen ist nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht und der Risikominderung anzulegen. Die Anlage des Gesellschaftsvermögens ist einem Finanzdienstleister zu übertragen, der über die Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG und – soweit bankaufsichtsrechtlich erforderlich – über die Erlaubnis zur Erbringung der Anlageverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG verfügt (Finanzportfolioverwalter). Der Finanzportfolioverwalter trifft die Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen, jedoch im Rahmen der durch diesen Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze. Der Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Finanzportfolioverwalter muss jederzeit kündbar sein. In den Vermögensverwaltungsvertrag kann eine Regelung zum Behaltendürfen von Zuwendungen (z.B. Kick-backs, Bestandsprovisionen) unter der Bedingung, dass die Vorschriften des § 31d WpHG von dem Finanzportfolioverwalter zu beachten sind, aufgenommen werden. Bei der Bestimmung der Mittelverwendung wirkt der Anlageausschuss nach Maßgabe von § 19 mit.
5. Sowohl der Geschäftsführer als auch der Finanzportfolioverwalter bemühen sich jederzeit um intensive Verhandlungen mit der/den Depotbank(en) zur Reduzierung der banküblichen Spesen. Angestrebt wird mindestens eine Halbierung der üblichen Spesensätze beim Ankauf und Verkauf von börsennotierten Wertpapieren, mindestens die Halbierung der üblichen Depotgebühren am Jahresende und die völlige Streichung von Limitgebühren. Bei der kurzfristigen Zwischenanlage von liquiden Mitteln wird ein Zinsniveau angestrebt, das deutlich über den üblichen Zinsen für Tagesgeld und Festgeldern liegt. Die Richtgröße für einen angemessenen Zinssatz bei Monatsgeldern ist EONIA minus 10 Prozent von EONIA (0.9*EONIA).

EONIA ist der Geldmarktsatz, zu dem Banken untereinander Geld anlegen (Euro Overnight Index Average). Bei täglich fälligen Geldern wird ebenfalls $0.90 * EONIA$ angestrebt.

Sollte eine Bank nur für einen Teilbereich (z. B. Tagesgeld) günstige Konditionen zusagen können, dürfen Geschäfte mit diesem Institut auch nur für diesen Teilbereich getätigt werden. Der Geschäftsführer bzw. der Finanzportfolioverwalter dürfen eine Geschäftsverbindung mit einer Bank nur dann eingehen, wenn die angestrebte Reduzierung der banküblichen Spesen tatsächlich zugesagt ist und die Anlage von Tages- oder Festgeldern zu den obig genannten Konditionen möglich ist.

6. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung / Anlageverwaltung und gegenüber den Depotbanken als Privatkunde gemäß § 31a Abs. 3 WpHG zu behandeln. Als Vertreter der Gesellschaft nimmt der Geschäftsführer die nach den Vorschriften des WpHG erforderlichen Informationen und Aufklärungen entgegen. Auf eine Belehrung der übrigen Gesellschafter wird ausdrücklich verzichtet. Es ist aber möglich, dass der Finanzportfolioverwalter und/oder die Depotbank weitere Unterlagen anfordern oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen weitere Erklärungen abgegeben werden müssen (z.B. WpHG-Bogen).
7. Ziel des Investmentclubs ist ein langfristiger Wertzuwachs. Es wird aber ausdrücklich auf das Risiko durch Kurs- und Wertveränderungen hingewiesen. Der Gesellschafter ist ausdrücklich damit einverstanden und versichert, dass er sich dieser Risiken bewusst ist und sich über diese Risiken vor dem Eingehen der Kapitalbeteiligung umfassend informiert hat.

§ 11 (Verwaltungskosten, Gesamtkosten)

1. Allgemeine- und besondere Verwaltungskosten
 - a) Die allgemeinen Verwaltungskosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt. Sie dürfen jedoch nicht mehr als 0,12 Prozent pro Quartal des Gesellschaftsvermögens betragen. Verwaltungskosten sind demnach alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clubtätigkeiten erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Material- und Raumkosten. Die Kosten für die Unterrichtung der Clubmitglieder und für das Abhalten von Versammlungen gehören ebenfalls hierzu. Die pauschale quartalsweise Abrechnung der allgemeinen Verwaltungskosten von einer durch den Geschäftsführer zu benennenden Abrechnungsstelle ist zulässig. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Kosten für die Finanzportfolioverwaltung / Anlageverwaltung gehören nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten, sondern zu den besonderen Verwaltungskosten.
 - b) Die besonderen Verwaltungskosten sind die Aufwendungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung / Anlageverwaltung.

Der Finanzportfolioverwalter erhält für die Finanzportfolioverwaltung / Anlageverwaltung für den Investmentclub pro Quartal eine Vergütung in Höhe von 0,05 Prozent des Gesellschaftsvermögens zu jedem Quartalersten, beginnend mit dem auf den Beginn des Vermögensverwaltungsvertrags folgenden Quartal. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

Honorare auf erzielte Gewinne werden nicht vergütet, um eine Anlagepolitik der „ruhigen Hand“ zu gewährleisten.

2. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten des Investmentclubs (Finanzportfolioverwaltung / Anlageverwaltung, Raumkosten, sonstige Leistungen etc.) dürfen zusammengerechnet nicht mehr als 0,68 Prozent des Clubvermögens p.a. (ohne Umsatzsteuer) ausmachen. Davon ausgenommen sind lediglich die Prüfungsaufwendungen im Rahmen der von der BaFin geforderten Prüfungen; diese werden gesondert abgerechnet. Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und die banküblichen Depotkosten (Depotgebühren, Limitgebühren, Kontoauszüge etc.) gehören ebenfalls nicht zu den Gesamtkosten; ebenso nicht die innerhalb eines Sondervermögens (Investmentfonds) entstehenden Kosten, diese werden dem Vermögen des jeweiligen Investmentfonds belastet.

Vergütungen seitens der den Investmentclub depotführenden Commerzbank, die auch die Gesellschaftskonten unterhält (sog. Kick-back-Provisionen), sind nicht erlaubt, sie wären auch aufgrund der auszuhandelnden niedrigen Provisionssätze für Wertpapiertransaktionen nicht zu erwarten. Sie wären aber in jedem Fall dem Clubvermögen ungeschmälert zuzuführen. Der Geschäftsführer und der Finanzportfolioverwalter verpflichten sich, solche Provisionen von der Commerzbank weder zu fordern noch anzunehmen, sondern ihre ganze Verhandlungsmacht im Interesse des Investmentclubs zur Reduktion von Wertpapiertransaktionskosten bei der Commerzbank einzusetzen (siehe hierzu auch § 10 Ziffer 5 dieser Satzung).

Den Gründungsgesellschaftern stehen gegenüber dem Investmentclub außerhalb dieses Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

§ 12 (Kredite)

Die Anschaffung von Wertpapieren auf Kredit ist ausgeschlossen! Sollte sich aus Valutagründen - Wertpapierkäufe bzw. -verkäufe werden i.d.R. 2 Börsentage nach dem eigentlichen Geschäftstag belastet bzw. gutgeschrieben - eine kurzfristige Überziehung ergeben, ist dieser Saldo binnen 3 Tagen abzudecken. Die kurzfristige Überziehung darf allerdings nie mehr als 3 Prozent des Gesellschaftsvermögens betragen.

§ 13 (Gewinn und Verlust)

1. Die Gründungsgesellschafter und die später hinzutretenden Gesellschafter nehmen anteilig entsprechend ihrer Kapitalanteile am Gewinn und Verlust teil. Lediglich der Gründungsgesellschafter Reinhold Rombach nimmt nicht am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.
2. Gewinne während des Bestehens der Gesellschaft werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern dem Gesellschaftsvermögen zugerechnet. Der Beschluss, Gewinne auszuschütten, kann nur durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden.
3. Der auf den einzelnen Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil entfallende Ertrag eines Kalenderjahres (Zinsen und Dividenden) kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden.
4. Etwaige in einem Kalenderjahr realisierte Kursgewinne bzw. -verluste werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet.

5. Sollte durch eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse, insbesondere bei Eintritt eines Gesellschafters nach Gründung der Gesellschaft, Abgeltung- oder sonstige Ertragsteuern auf die Erträge der Gesellschaft anfallen, die ohne diese Veränderung im Beteiligungsverhältnis nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wäre (Differenzbetrag), ist der den Differenzbetrag verursachende Gesellschafter den anderen Gesellschaftern (belastete Gesellschafter) zum Ausgleich verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit der belastete Gesellschafter den Differenzbetrag vom Finanzamt erstattet oder angerechnet bekommen kann. Die Ausgleichsverpflichtungen sind bei der Gewinn- und Verlustzuweisung zu berücksichtigen.

§ 14 (Gesellschafterversammlung, Gesellschaftertreffen)

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Die Gesellschafterversammlung findet unbeschadet der Regelung in Ziff. 3 einmal pro Jahr statt. Die Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Rahmen einer Video-Liveschaltung im Internet stattfinden, soweit eine zweifelsfreie Identifizierung der Gesellschafter technisch möglich ist. ~~Findet in einem Jahr keine Gesellschafterversammlung statt, so gilt die Geschäftsführung durch den Gesellschafter für das betreffende Vorjahr als entlastet, wenn der Gesellschafter nicht innerhalb der ersten drei Monate des auf die ausgefallene Gesellschafterversammlung folgenden Jahres hiergegen schriftlich Einwendungen erhoben hat.~~
3. Der Geschäftsführer hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich die Geschäftsführung hierzu auffordert. Die Einladung hat schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Geschäftsführer, einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse niedergelegt werden.
5. Zusätzlich zur Gesellschafterversammlung soll jährlich ein Gesellschaftertreffen mit regionalen Schwerpunkten (Hamburg, Berlin, München, Köln, Hannover, Stuttgart, Frankfurt, Dresden, Leipzig u.a.) stattfinden. Das regionale Gesellschaftertreffen dient der Information über den Börsenclub und der Weiterbildung der Gesellschafter in Wertpapierfragen und allgemeinen Börsenthemen. An den Gesellschaftertreffen können auch am Investmentclub interessierte Gäste teilnehmen. Bei den Gesellschaftertreffen werden keine Beschlüsse gefasst.

§ 15 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über:

1. Alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Anlagepolitik.
3. Die Wahl des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers sowie über deren Entlastung.

4. Die Abberufung des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters sowie des Schriftführers aus wichtigem Grund.
5. Den Rotationsplan für den Anlageausschuss bzw. die Beauftragung des Geschäftsführers zur Festlegung eines Rotationsplans.
6. Den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund.
7. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
8. Die Auflösung der Gesellschaft.
9. Die Veränderung, Ergänzung oder Erweiterung von Vertretungsbefugnissen für die Konten der Gesellschaft.
10. Bestellung und Abberufung des Finanzportfolioverwalters.

§ 16 (Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Mehrheit)

1. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Eheleute, Lebenspartnerschaften sowie Geschwister gelten als 1 Gesellschafter und haben demnach ebenfalls nur eine Stimme. Das Stimmrecht der Eheleute bzw. der jeweiligen Partnerschaft bzw. des jeweiligen Geschwisterpaares gilt als ausgeübt, wenn einer der beiden es ausübt. Sollten sich die beiden nicht einig sein, gilt automatisch das Stimmrecht des Anwesenden. Sollten beide anwesend und uneins über das Stimmrecht sein, so gilt der jeweils ältere als stimmberechtigt. Dieser Stimmrechtsausschluss gilt nicht für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, insbesondere in die rechtliche und vermögensmäßige Position des Gesellschafters eingreifen. Bei Minderjährigen geht das Stimmrecht auf den Erziehungsberechtigten über. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gesellschafter (Eheleute, Lebenspartnerschaften und Geschwister werden jeweils nur 1x gezählt) anwesend oder vertreten ist.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen gefasst. Es ist nicht erforderlich, über jeden Abstimmungspunkt eine jeweils neue Abstimmung aufzurufen. Vielmehr ist die Abstimmung und die Auszählung anhand einer Abstimmungsliste mit den entsprechenden Abstimmungspunkten zulässig. Diese Abstimmungsliste wird jedem Gesellschafter zur geheimen Wahl ausgehändigt. Wenn die Gesellschafterversammlung zustimmt, kann aber auch durch Handaufheben abgestimmt werden.
3. Beschlüsse gem. § 15 Ziff. 4, 6, 7 und 8 erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.
4. Bei der Beschlussfassung gem. § 15 Ziff. 4 und 6 nehmen der auszuschließende Gesellschafter bzw. der abzuberufende Geschäftsführer, Stellvertreter des Geschäftsführers, Schatzmeister sowie Schriftführer an der Abstimmung nicht teil.
5. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

6. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlussunfähig, so muss innerhalb von 21 Tagen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für die auf dieser Sitzung gefassten Beschlüsse sind nur die anwesenden bzw. vertretenen Stimmen zu berücksichtigen. Die Einladung zu dieser neuen Versammlung gilt als fristgemäß zugegangen, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem neuen Termin abgesandt wurde (es gilt das Datum des Poststempels).
7. Jeder Gesellschafter, der am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann einem anderen Gesellschafter schriftlich sein Stimmrecht übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts an einen Nichtgesellschafter ist nicht möglich. Ein Gesellschafter, dem mehrere Stimmrechte übertragen wurden, kann diese sämtlich vertreten. Ein Vertreter muss persönlich anwesend sein, um das übertragene Stimmrecht auszuüben. Gesellschaftsfremde können nur als Gast an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, dies jedoch nur, wenn die Geschäftsführung die Teilnahme ausdrücklich schriftlich gestattet.

§ 17 (Geschäftsführung)

1. Zum Geschäftsführer wird der Gründungsgesellschafter, Herr Reinhold Rombach, bestellt. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre. Bis zur ersten Wahl eines Schatzmeisters und eines Schriftführers übernimmt der Geschäftsführer diese Aufgaben in Personalunion.
2. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt im Rahmen einer Gesellschafterversammlung. Erreicht keiner der ggf. vorgeschlagenen Kandidaten für den Geschäftsführer die erforderliche Mehrheit, so gilt zur Wahrung der Funktionsfähigkeit des Investmentclubs der bis dahin amtierende Geschäftsführer als für zwei weitere Jahre bestellt.
3. Die Gesellschafterversammlung wählt für vier Jahre einen stellvertretenden Geschäftsführer. Im Fall der Handlungsunfähigkeit des Geschäftsführers übernimmt dieser die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen. Ist die Handlungsunfähigkeit nicht nur vorübergehender Natur, beruft der stellvertretende Geschäftsführer unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ein, die einen neuen Geschäftsführer bestellt. Die Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Handlungsunfähigkeit ist nicht nur vorübergehender Natur, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate anhält.
4. Mit den Funktionen des Schatzmeisters und des Schriftführers gilt der Geschäftsführer in Personalunion als beauftragt, wenn in der Gesellschafterversammlung keine entsprechenden Vorschläge gemacht werden.

§ 18 (Aufgaben der Geschäftsführung)

1. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vornehmlich folgende:
 - a) Die Einrichtung und Betreuung von Gesellschaftskonten nach § 7 dieses Vertrages, die verbindliche Annahme der erforderlichen Belehrungen für jedwede gesetzlichen

oder aufsichtsrechtlichen Belehrungen (WpHG-Bogen, MiFID) mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter

- b) Der Geschäftsführer beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie.
- c) Die Geschäftsführung überwacht den Eingang der monatlichen Beiträge und der Einlagen, sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Auszahlung von fälligen Beträgen.
- d) Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.
- e) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschafterversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und macht einen Vorschlag über die Verwendung des Gewinns.
- f) Zum Jahresende hat die Geschäftsführung die Bewertung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen und eine Aufstellung über die steuerlich relevanten Daten zu erstellen, insbesondere über die einbehaltenen Kapitalertragssteuern und die Abgeltungsteuer sowie Verluste und Verlustvorträge. Die Beteiligungsquote der namentlich aufzuführenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ist darüber hinaus anzugeben. Für die Einkünfte aus dem Gesellschaftsvermögen eines jeden Kalenderjahres wird die Geschäftsführung die "gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlage" erstellen und bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt einreichen.
- g) Jeder Gesellschafter erhält für jedes Geschäftsjahr einen Nachweis über den ihm zustehenden Anteil mit allen relevanten Steuerdaten. Im Falle des Eintritts oder Austritts von Gesellschaftern wird die Geschäftsführung die steuerlich notwendigen Daten, insbesondere die Einkünfte, die Verlustvorträge und die Anschaffungskosten zum Stichtag abgrenzen. Im Falle der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse, insbesondere bei Eintritt, Austritt, Veräußerung der Beteiligung und bei Ableben eines Gesellschafters wird die Geschäftsführung auf den Tag der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens vornehmen.

§ 19 (Anlageausschuss, Kontrollausschuss, Wirtschaftsprüfer)

1. Anlageausschuss

- a) Es wird ein ständiger Anlageausschuss gebildet. Diesem gehören an: Mindestens 10 ehrenamtliche Mitglieder dieser Gesellschaft. Der Anlageausschuss darf nicht der Geschäftsführung angehören.
- b) Um die Eigenverantwortlichkeit der Gesellschafter zu erhalten, ist durch eine Rotationsregelung sicherzustellen, dass jeder Gesellschafter, der nicht der Geschäftsführung angehört, innerhalb einer Frist von 2 Jahren mindestens einmal Mitglied des Anlageausschusses ist. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Rotationsplan. Sie kann aber auch die Geschäftsführung beauftragen, den Rotationsplan festzulegen.
- c) Der Anlageausschuss trifft mindestens einmal wöchentlich in den Clubräumen der Gesellschaft zusammen. Die Anlageausschusssitzung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz stattfinden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die

Anfertigung eines Datenträgers reicht im Regelfall aus. Der Finanzportfolioverwalter hat in der Anlageausschusssitzung über getätigte und beabsichtigte Transaktionen zu berichten und einen aktuellen Lagebericht über die Finanzmärkte abzugeben. Der Anlageausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit die ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Beschlüsse.

- d) Aufgabe des Anlageausschusses ist es, dem Finanzportfolioverwalter für die Anlagepolitik Hinweise zu geben. Die Gesellschafterversammlung ermächtigt den Anlageausschuss, über die Bestellung und Abberufung des Finanzportfolioverwalters zu beschließen. Die Rechte der Gesellschafterversammlung bleiben hiervon unberührt.
- e) Die Mitglieder des Anlageausschusses sind ehrenamtlich tätig.

2. Kontrollausschuss

Die Gesellschafterversammlung kann einen Kontrollausschuss einberufen. Auf das schriftliche Verlangen von mindestens 10 Prozent der Gesellschafter ist unverzüglich ein Kontrollausschuss einzuberufen. Der Kontrollausschuss besteht aus 3 Personen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden nur dann von der Geschäftsführung des Investmentclubs bestimmt, wenn die Gesellschafterversammlung nicht selbst die Mitglieder des Kontrollausschusses wählt. Der Kontrollausschuss hat die Aufgabe, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Hierzu hat der Kontrollausschuss jederzeit das Recht, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen. Der Kontrollausschuss berichtet, soweit er einberufen ist, an die Gesellschafterversammlung. Solange ein Kontrollausschuss nicht einberufen ist, hat jeder Gesellschafter das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen. Unabhängig von der Einberufung eines Kontrollausschusses kann jeder Gesellschafter Auskunft über den Namen und die Anschrift der anderen Gesellschafter verlangen. Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit gegenüber unbeteiligten Dritten zu allen Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere zu den Namen und Anschriften der anderen Gesellschafter verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Informations- und Auskunftsrechte des Gesellschafters nach § 19 Ziffer 2 enden mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

3. Wirtschaftsprüfer

Aufgrund der Finanzportfolioverwaltung / Anlageverwaltung des Investmentclubs durch den Finanzportfolioverwalter unterliegt das Mandat des ERSTE PRIVATE INVESTMENTCLUB BÖRSEBIUS ZENTRAL (GbR) wie auch die anderen Mandate des Finanzportfolioverwalters der nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Finanzdienstleister bedingten Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Der Finanzportfolioverwalter ist darauf zu verpflichten, dass jeder Gesellschafter auf schriftliches Verlangen jederzeit eine Ausfertigung des jeweils aktuellen Prüfberichts beim Finanzportfolioverwalter (unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten des Finanzportfolioverwalters) anfordern kann.

§ 20 (Ausscheiden aus der Gesellschaft)

- 1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann jederzeit unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen, oder durch Ausschluss gem. § 15 Ziff. 6, oder im Falle des § 8 Ziffer 7 durch Zahlung der letzten Auszahlung

(Rentenmodell). Die Kündigung kann ohne Angabe von Gründen sowohl durch den Gesellschafter als auch nach Zustimmung des Kontrollausschusses durch die Gesellschaft ausgesprochen werden. Die Gesellschaft hat die Kündigung eines Gesellschafters unverzüglich zu bestätigen, einer Bestätigung durch den Gesellschafter bedarf es indes nicht, wenn die Gesellschaft kündigt. Für Teilentnahmen gilt § 8, Ziffer 6. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft liegt dann nicht vor. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft gilt jedoch dann erfolgt, wenn im Falle des § 8, Ziffer 7 (Rentenmodell), die letzte Zahlung geleistet wurde.

2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.
3. Die Auszahlung des Anteils am Gesellschaftsvermögen an den ausgeschiedenen Gesellschafter soll unverzüglich zum erreichten Kündigungstermin, und mit diesem Datum bewertet, vorgenommen werden. Kann der Anteil am Gesellschaftsvermögen nur durch Veräußerung von Wertpapieren ausgezahlt werden, so mindert sich der Anspruch um Veräußerungskosten.
4. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung des Anteils am Gesellschaftsvermögen grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.

§ 21 (Fortbestehen der Gesellschaft)

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das gleiche gilt im Falle des Todes eines Gesellschafters, der Pfändung des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters.

§ 22 (Liquidation der Gesellschaft)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führt der bisherige Geschäftsführer als Liquidator die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator. Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen. Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 18 Abs. 2 f) und g) gelten entsprechend.

§ 23 (Abänderung und Ergänzungen)

1. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Geschäftsführer wird ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, die ausschließlich die Fassung betreffen.

§ 24 (Ergänzende Vorschriften)

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB).

§ 25 (Inkrafttreten)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 tritt der Gesellschaftsvertrag in der vorliegenden Fassung in Kraft und ersetzt insoweit den Gesellschaftsvertrag vom 4. Januar 2008.

Köln, 08.11.2013

ERSTER PRIVATER INVESTMENTCLUB BÖRSEBIUS ZENTRAL (GbR)
vertreten durch den Geschäftsführer



(Reinhold Rombach)

